

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 13

25. Oktober 1972

	Seite
Diplomprüfungsordnung für die DIPLOMPRÜFUNG in CHEMIE	2
Grundsätze für die Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen und anderen freien Stellen für Hochschullehrer gemäß § 10 HSchG	17

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

MA 615/11

Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung
in CHEMIE

"Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 6. 7. 1972 folgende Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Chemie verabschiedet, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß Nr. I B 5 43-15/2/4 vom 13. 9. 1972 vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1973 genehmigt wurde."

Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung
in Chemie

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Chemie. Durch diese Prüfung soll der Studierende der Chemie den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung in Chemie erbringen. Dazu gehört die Befähigung, Arbeiten auf dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad "Diplom-Chemiker" (Dipl. -Chem.).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung.
- (2) Die Diplomvorprüfung kann in zwei Abschnitte geteilt werden, sie soll in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Diplomhauptprüfung umfaßt die mündliche Diplomprüfung und die Diplomarbeit.
- (4) Die Diplomarbeit soll nach Ablegung der mündlichen Diplom-Prüfung angefertigt werden.
- (5) Die Diplomhauptprüfung soll in der Regel am Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und drei Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und

zwei Studenten des Fachbereiches Chemie. Für die letzteren muß § 26 (2) HSchG erfüllt sein. Der Dekan kann den Vorsitz an einen der genannten Fachvertreter delegieren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der stellvertretende Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In Zweifelsfällen führt er generelle Entscheidungen der Abteilung herbei. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche gemäß § 25 entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (5) Zum Prüfer kann grundsätzlich jeder Hochschullehrer der betreffenden Fachrichtung der Universität Dortmund bestellt werden. Auf Beschluß der Abteilungsversammlung können auch andere Hochschullehrer zu Prüfern bestellt werden, sofern sie einen wesentlichen Teil des Prüfungstoffes der betreffenden Prüfung an der Universität lehren.
- (6) Der Prüfungsausschuß bestimmt auf Vorschlag des Kandidaten die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so ist diese Entscheidung dem Kandidaten gegenüber zu begründen. In diesem Falle kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Die Prüfungs-

termine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zu vereinbaren; im Einvernehmen zwischen Prüfungskandidaten und Prüfer kann diese Frist verkürzt werden.

- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Abteilungsversammlung haben das Recht, den Sitzungen des Prüfungsausschusses beizuwohnen.

§ 5 Ablauf der Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den Verlauf der Prüfung protokolliert. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden hat. Ein Beisitzer kann vom Kandidaten wegen Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder sonstwie zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen und ohne Zuhörer fortzusetzen.
- (3) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch mehrere Kandidaten gemeinsam geprüft werden.
- (4) Eine mündliche Teilprüfung dauert je Kandidat in der Regel 15 bis 30 Minuten.
- (5) Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzutteilen und auf Wunsch des Kandidaten zu begründen.

II. Diplomvorprüfung

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Studien und Prüfungsleistungen an Wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD werden angerechnet. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter andere akademische Prüfungen, die der Kandidat bestanden hat, als gleichwertig zur Diplomvorprüfung anerkennen. § 26 (2) HSchG ist zu beachten.
- (2) Studiensemester, Prüfungsvorleistungen und Diplomvorprüfungen im Fach Chemie an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie Fernstudien werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt in Zweifelsfällen in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (3) Der Kandidat soll in der Regel das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund als ordentlicher Studierender eingeschrieben gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7 Zulassungsantrag zur Diplomvorprüfung

- (1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten. Wählt ein Kandidat die Teilung der Vorprüfung in zwei Abschnitte, so erfolgt in der Regel die Meldung zum ersten Teil bis zum Ende des 3. Semesters, die Meldung zum zweiten Teil bis zum Ende des zweiten Studienjahres.

- (2) Jeder Abschnitt enthält zwei der vier Prüfungsfächer gemäß § 9 und ist zusammenhängend innerhalb von jeweils zwei Wochen abzulegen. Wird die Prüfung nicht geteilt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen abzulegen.
- (3) Die Fächeraufteilung kann auf Antrag bei Vorliegen von besonderen Umständen abgeändert werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen:
 - a) Der Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges
 - b) das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - c) eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer etwa früher abgelegten Prüfung oder Teilprüfung sowie ein etwaiges früheres Studium, auch in einem anderen Fach,
 - d) die Studienbücher als Nachweis der belegten Vorlesungen und Übungen,
 - e) die Studienkarte mit den Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Studienplan vorgeschriebenen Übungen bzw. Kursen, dies sind
 - der Anorganische, Analytisch-Chemische Grundkurs
 - der Organisch-Chemische Grundkurs
 - der Physikalisch-Chemische Grundkurs
 - der physikalische Grundkurs für Chemie-Studenten
 - f) der Nachweis der für Chemie-Studenten erforderlichen Kenntnisse in Mathematik und in Technischer Chemie.
- (5) Wird die Diplomvorprüfung in zwei Teilen abgelegt, so sind bei der Meldung zum ersten Teil nur die gemäß Studienplan bis Ende des dritten Semesters zu absolvierenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Die restlichen Nachweise müssen bei der Meldung zum zweiten Teil vorgelegt werden.
- (6) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung
zur Diplomvorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der

Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich oder mündlich, im Falle der Ablehnung schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung in Chemie an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in § 6 und § 7 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Inhalt der Vorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches Chemie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Hierunter ist insbesondere der Inhalt der unter § 7 Absatz 4 Buchstabe e genannten Lehrveranstaltungen zu verstehen.
- (2) Gleichgewichtete Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind
- Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie
 - Grundzüge der Organischen Chemie
 - Grundzüge der Physikalischen Chemie
 - Experimentalphysik
- (3) Die Diplomvorprüfung ist mündlich. Im übrigen gilt § 5 sinngemäß.

§ 10 Bewertung der Kenntnisse in den Prüfungsfächern

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer festgesetzt und zu einer Fachnote zusammengefaßt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|-----------------------|
| 1 = sehr gut | 4 = ausreichend |
| 2 = gut | 5 = nicht ausreichend |
| 3 = befriedigend | |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß man die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht.

- (2) Jedes Prüfungsfach erhält eine Einzelbewertung (Fachnote).

Für jedes der vier Fächereinheiten gilt:

Die Fachnote wird zu zwei Dritteln aus der Note der Prüfungsleistungen und zu einem Drittel aus der Gesamtnote der Vorleistungen gebildet. Liegen nur für Teile der Vorleistungen Beurteilungen vor, so verringert sich das Gesamtgewicht der Vorleistungsnoten entsprechend. Eine Fachprüfung gilt dann als nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.

- (3) Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
"	2,5 " 3,5	befriedigend
"	3,5 " 4,3	ausreichend

- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen.

- (5) Die Gesamtbewertung der Diplomvorprüfung wird durch Berechnung des Mittels aus den Fachnoten festgestellt.

Sie lautet:

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
"	2,5 " 3,5	befriedigend
"	3,5 " 4,3	bestanden

- (6) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat nicht in allen mündlichen Prüfungen, die er abgelegt hat, und in allen Fächern mindestens die Note 4,3 erhalten hat.

i

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus nicht triftigen Gründen nach Bekanntgabe seines Prüfungstermins zurück-

tritt oder zu einer Prüfung nicht erscheint.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Prüfungsausschuß diese Gründe als berechtigt an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden auf Antrag angerechnet.
- (3) Die Diplomvorprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.

§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung gemäß § 11 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt auf Vorschlag des Kandidaten den Zeitpunkt der Wiederholung der ganzen Diplomvorprüfung oder eines Teils der Diplomvorprüfung fest.
- (3) Die Entscheidung wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Die Wiederholung der gesamten Diplomvorprüfung oder eines Teils der Diplomvorprüfung ist nur einmal, frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach einem Jahr, und zwar an derselben Hochschule, zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 5.

§ 13 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

- (1) Über die mit Erfolg abgelegte Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Einzelprüfungen und die Gesamtnote

enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Vorsitzende dem Kandidaten eine Bescheinigung ausstellt, daß dieser aufgrund der Leistungen in den abgelegten Praktika für eine entsprechende praktische Arbeit geeignet erscheint. Auf Wunsch können ihm zusätzlich die Leistungen in den bestandenen Fächern bescheinigt werden.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtmittelbelehrung zu versehen.

III. Diplomhauptprüfung

§ 14 Zulassung zur Diplomhauptprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung kann in der Regel frühestens ein Jahr nach Bestehen der Diplomvorprüfung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten. Diesem sind beigefügt:
 - a) Das Zeugnis über die an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplomvorprüfung oder über eine nach § 6 anerkannte Prüfung;
 - b) Die Studienkarte mit den Bescheinigungen über Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen bzw. Kursen in den Fächern:
 - Anorganische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene
 - Organische Chemie, " " "
 - Physikalische Chemie, " " "
 - Technische Chemie oder ein anderes Fach gemäß § 15 (3),
Kurs für Fortgeschrittene
 - sowie zwei Wahlpraktika

- c) Die Studienbücher als Nachweis der nach der Diplomvorprüfung belegten Vorlesungen und Übungen;
 - d) ggf. der gem. § 15, Abs. 3, genannte Antrag auf Ersatz eines Prüfungsfaches. (Dieser Antrag kann bereits vorher, frühestens nach Bestehen des Diplom-Vorexamens, gestellt werden.)
- (2) Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 15 Inhalt der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus a) der mündlichen Prüfung und b) der Diplomarbeit.
- (2) Prüfungsfächer der mündlichen Diplomhauptprüfung sind in der Regel:
 - Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
- (3) Auf Antrag des Kandidaten wird eines dieser Fächer durch Technische Chemie oder ein anderes chemisches Fach, das als Prüfungsfach von der Abteilungsversammlung genehmigt ist, ersetzt.
- (4) Die mündliche Diplomhauptprüfung ist grundsätzlich zusammenhängend innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 entsprechend.
- (5) Eine zweite Wiederholung ist mit Zustimmung der Abteilung nur zulässig, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erhalten hat.

§ 16 Zweck der Diplom-Arbeit

- (1) Die Diplomarbeit, die in der Regel eine experimentelle Arbeit sein soll, soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.

- (2) Die Diplomarbeit wird von einem Hochschullehrer, der in der Abteilung Chemie oder dem Lehrbereich Technische Chemie der Abteilung Chemietechnik hauptamtlich tätig ist, betreut.
- (3) Die Betreuung umfaßt die Themenstellung und Beratung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit.

§ 17 Themenstellung

- (1) Der Kandidat hat das Recht, sich an einen der in § 16 (2) genannten Hochschullehrer mit der Bitte um Themen für eine Diplomarbeit zu wenden.
- (2) Dem Kandidaten sollen möglichst mehrere Themen zur Auswahl vorgeschlagen werden.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Hochschullehrer, der dem Kandidaten rechtzeitig Themen für die Diplomarbeit vorschlägt.

§ 18 Ausführung der Diplomarbeit

mündlichen

Die Diplomarbeit wird nach Bestehen der/Diplomhauptprüfung begonnen. Der betreuende Hochschullehrer zeigt im Einvernehmen mit dem Kandidaten die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an.

§ 19 Einreichung der Diplomarbeit

- (1) Die Arbeit soll nach sechsmonatiger, sie muß spätestens nach neunmonatiger Arbeitszeit abgeliefert werden. Die Frist kann in Ausnahmefällen auf Antrag dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer und dem Kandidaten verlängert werden.
- (2) Die Diplomarbeit ist in zweifacher maschinengeschriebener und gehefteter Ausfertigung dem Prüfungsausschuß einzureichen und mit

einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß sie von ihm selbstständig verfaßt wurde und er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Teile der Diplomarbeit, die im Rahmen einer Gruppenarbeit ausgeführt wurden, sind zu kennzeichnen.

§ 20 Annahme und Beurteilung der
Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer zu beurteilen, der die Arbeit betreut hat.
- (2) Soll die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Im letzteren Fall entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. Es gelten die gleichen Noten wie für die Diplomvorprüfung.
- (3) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder wurde sie nicht fristgerecht abgegeben, so erhält der Kandidat ein neues Thema gemäß § 17. Das zweite Thema kann nicht abgelehnt werden.

§ 21 Gesamtbewertung der Diplomhauptprüfung
und der Diplomarbeit

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der **mündlichen** Diplomhauptprüfung und die doppelt gewichtete Bewertung der Diplomarbeit werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt. § 10 (5) und (6) gilt entsprechend.
- (2) Bei hervorragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 22 Zeugnis

mündliche

Über die **mündliche** Diplomhauptprüfung und die Diplomarbeit wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Prüfungsfächer, das Thema der Diplomarbeit,

die Einzelnoten und die Gesamtbewertung hieraus, ferner die erbrachten Leistungen in einem 4. Fach gemäß § 14 (1) b), in dem keine mündliche Diplom-Hauptprüfung erfolgte. Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Abteilung zu versehen.

§ 23 Diplom

- (1) Nach Ausstellung des Zeugnisses ist ein Diplom anzufertigen, das die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Chemiker" (abgekürzte Schreibweise "Dipl. -Chem.") beurkundet. Das Diplom enthält keine Noten.
- (2) Es ist vom Dekan zu unterschreiben und mit dem Siegel der Abteilung zu versehen.

§ 24 Ungültigkeitserklärung

Ergibt sich, daß ein Kandidat das Ergebnis der Diplomvorprüfung oder der Diplommhauptprüfung durch Täuschung beeinflusst hat, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

IV. Rechtsmittel, Aberkennung des Diplomgrades

§ 25 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfer, der Gutachter und des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuß Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

§ 26 Entziehung des akad. Grades

Der akademische Grad "Diplom-Chemiker" kann entzogen werden. Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 27 Übergangsbestimmungen

Der Prüfungsausschuß kann bis zum Ende des Studienjahres 1971/72 in begründeten Fällen auf Antrag abweichende Übergangsbestimmungen treffen für Kandidaten, die ihr Studium an einer anderen Hochschule begonnen haben.

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität Dortmund in Kraft.

Grundsätze für die Vorbereitung und Aufstellung
von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen
und anderen freien Stellen für Hochschullehrer
gemäß § 10 HSchG

"Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner
67. Sitzung am 12. 10. 1972 folgende "Grundsätze
für die Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlä-
gen zur Besetzung von Planstellen und anderen frei-
en Stellen für Hochschullehrer gem. § 10 HSchG
beschlossen."

Grundsätze

für die Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen und anderen freien Stellen für Hochschullehrer gem. § 10 HSchG

1. Die Abteilungen sollen für die Berufung von Hochschullehrern Berufungskommissionen bestellen, und zwar für die Besetzung

neuer Stellen spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres

freiwerdender bzw. freigewordener Stellen

a) im Falle der Emeritierung 9 Monate vor diesem Zeitpunkt

b) im Falle sonstigen Freiwerdens unverzüglich, d.h. spätestens 1 Monat nach diesem Zeitpunkt.

2. Die Berufungskommissionen sind den Abteilungen verantwortlich. Alle Mitglieder der Berufungskommissionen haben die gleichen Rechte und Pflichten. § 26 Abs. 3 HSchG bleibt unberührt.

3. Falls bei der Besetzung von Planstellen einer Abteilung das Interesse einer anderen Abteilung berührt wird - insbesondere aus strukturellen Gründen - soll die Berufungskommission der insoweit infrage kommenden Abteilung rechtzeitig Gelegenheit geben, sich gutachtlich zu äußern. Bestehen Zweifel, ob Interessen einer Abteilung berührt sind, so muß diese dazu gehört werden.

4. Die Berufungskommission kann auswärtige Gutachter zur Mitarbeit heranziehen. Diese haben beratende Stimme.

5. Die Berufungskommission veranlaßt die Ausschreibung der zu besetzenden Stellen in

der DUZ oder (nach Erscheinen) dem z.Z. in Vorbereitung befindlichen Zentralorgan für das Hochschulwesen in der BRD

dem Informationsblatt für deutsche Wissenschaftler im Ausland

mindestens einer Fachzeitschrift

mindestens einer überregionalen Tages- bzw. Wochenzeitung.

6. Die Ausschreibungsbedingungen werden von den Abteilungsversammlungen gemäß den Ausstattungs-, Entwicklungs- und Lehrplänen der Abteilungen beschlossen. Sie sind in der Ausschreibung zum Ausdruck zu bringen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- a) das Forschungsgebiet, erforderlichenfalls seine Abgrenzung gegenüber benachbarten Forschungsgebieten
- b) die Lehrverpflichtungen, soweit sie sich aus dem jeweiligen Struktur- und Entwicklungsplan herleiten lassen
- c) eine Bezugnahme auf den jeweiligen Ausstattungsplan der Abteilung
- d) den gewünschten Zeitpunkt der Übernahme der Planstelle
- e) den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist
- f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Näheres bei der Abteilung zu erfragen.

7. Die Berufungskommission stellt als Vorschlag für die Abteilungsversammlung eine Berufsliste auf. Die Reihenfolge innerhalb der Liste ergibt sich aus der Bewertung folgender Merkmale:

- a) wissenschaftliche Qualifikation
- b) Eignung und Erfahrung in der Lehre
- c) Bereitschaft zur Beteiligung bei der Selbstverwaltung der Hochschule
- d) Übereinstimmung der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers in Forschung und Lehre mit den Merkmalen zu 6 a und 6 b.

Den laudationes werden die mit der Bewerbung vorgelegten und von der Berufungskommission angeforderten Gutachten beigelegt. In den laudationes soll sich die Berufungskommission zu den oben genannten Merkmalen äußern. Die laudationes sollen so abgefaßt sein, daß es auch dem Fachfremden möglich ist, Vergleiche unter den Bewerbern, insbesondere hinsichtlich der genannten Merkmale, zu ziehen. Die Reihenfolge der Berufsliste ist gesondert zu begründen.

Nur ausnahmsweise ist ein Abweichen davon zulässig, daß

hauptamtlich oder hauptberuflich an der ausschreibenden Hochschule tätige Professoren sowie Personen, die sich nicht beworben haben, bei der Aufstellung der Berufungsliste nicht berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 HSchG)

für die Besetzung von Lehrstühlen drei Personen in einer bestimmten Reihenfolge vorzuschlagen sind (Ziffer 3.2 des RdErl. vom 1. 8. 1969)

Gutachten für die in dem Vorschlag genannten Bewerber anzufordern sind (Nr. 7 dieser Grundsätze)

Bei der Annahme eines Ausnahmefalles sind die Gründe, die diese Annahme rechtfertigen, im einzelnen darzulegen.

9. Vor der Weiterleitung der Liste an den Senat soll den in die Liste aufgenommenen Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, einen Fachvortrag vor der Universität zu halten, der auch für Anfangssemester des Studienfaches verständlich ist und insbesondere den Hörern einen persönlichen Eindruck von den Bewerbern vermittelt.

Ferner soll vor der Entscheidung des Senats ein Gespräch zwischen dem Bewerber und der Abteilungsversammlung stattgefunden haben.

Die Berufungskommission vermerkt in ihrer Berufungsliste, daß beides (Abs. 1 und 2) erfüllt ist.

10. Der Senat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berufungsliste.
11. Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht für Gründungsausschüsse. Die Regelung für Gründungsausschüsse bleibt weiteren Beratungen vorbehalten.